



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

19. September 2008	Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich. Kostenloser Bezug über das Internet unter: www.lra-aic-fdb.de Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50	Jahrgang 63/Nr. 13
-----------------------	---	--------------------

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachungen der Haushaltssatzung des Schulverbandes Aindling, Alsmoos und Willprechtzell**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Sielenbach**
- **Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung der Magnusgruppe**
- **Bekanntmachungen der Haushaltssatzungen des Schulverbandes Eurasburg und Adelzhausen-Tödtenried**
- **Bekanntmachungen des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauordnung**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Realsteuerhebesätze**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Aindling

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Aindling, Landkreis Aichach-Friedberg, für das Haushaltsjahr 2008

Beteiligte Gemeinde:

1. Markt Aindling
2. Gemeinde Petersdorf
3. Gemeinde Rehling
4. Gemeinde Todtenweis

Haushaltssatzung des Schulverbandes Aindling (Landkreis Aichach-Friedberg für das Haushaltsjahr **2008**)

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG- Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit € 1.075.500,00

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit € 556.000,00 ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf € 0,00

festgesetzt.
(oder):

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf € 0,00

festgesetzt:

(oder):

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Schulverband beschloss aufgrund des Vergleichsvorschlages des Verwaltungsgerichtes Augsburg vom 25.04.1991, Az. Au 2 K 89 A. 1343 in Verbindung mit der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Aindling (Verbandssatzung) vom 11.11.1988 in Kraft getreten am 01.01.1988 und der 2. Änderungssatzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Aindling vom 28.06.1991 in Kraft getreten am 01.01.1988, genehmigt durch das Landratsamt Aichach - Friedberg vom 06.06.1991, Gz. 20-941-6 sowie der 3. Änderungssatzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulver-

bandes Aindling vom 05.08.1992, in Kraft getreten am 01.01.1993, eine Neuregelung im Sinne des Art. 9 Abs. 7, Satz 4 des Schulfinanzierungsgesetzes vorzunehmen.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2008 ergibt sich somit folgende Schulverbandsumlage:

(oder):

A) Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

- 1.1 Die Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt betragen €1.075.500,00
- 1.2 Von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt € 131.110,00
- 1.3 Nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushaltes (Umlagensoll) € 944.390,00

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

2. Ermittlung des Verwaltungsumlage je Verbandschüler.

Schulverband Aindling, den 22.07.2008
gez. Zinnecker
Schulverbandsvorsitzender

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2007 insgesamt auf 413 Verbandschüler festgesetzt.

Aufteilung nach Mitgliedsgemeinden

Die Zahl der Grundschüler beträgt 216 (Stand 01.10.2007)
Die Zahl der Hauptschüler beträgt 197 (Stand 01.10.2007)

Gesamtchülerzahl 413 (Stand 1.10.2007)

Markt Aindling

GS 155 x € 1.714,99 = € 265.823,45
HS 104 x € 2.913,47= € 302.999,45 gerundet
€ 568.822,90 = 61 % d. Gesamtkosten

3. Berechnung der Schulverbandsumlage für die Mitgliedsgemeinden

Gemeinde Todtenweis

Ungedeckte Kosten lt. Abrechnung:
€ 944.390,00 : 413 Schüler = 2.286,66 / Umlage pro Schüler
(Fiktiver Betrag)

GS 60 x € 1.714,99 = € 102.899,40
HS 35 x € 2.913,47= € 101.971,45
€ 204.870,85 = 21 % d. Gesamtkosten

./ 25 % € 571,67
€ 1.714,99 / Umlage pro GS

Gemeinde Petersdorf

-fiktiv-
€ 1.714,99 x 216 Grundschüler € 370.437,84
Ungedeckte Kosten lt. Abrechnung € 944.390,00
./ Umlage für Grundschüler € 370.437,84
€ 573.952,16 : 197

GS 1 x € 1.714,99= € 1.714,99
HS 15x € 2.913,47= € 43.702,05
€ 45.417,04 = 5 % d. Gesamtkosten

= € 2.913,47 / Umlage pro Hauptschüler

Gemeinde Rehling

GS 216 x € 1.714,99 = € 370.437,84
HS 197 x € 2.913,47 = € 573.952,16 gerundet

HS 43 x € 2.913,47= € 125.279,21
€ 125.279,21 = 15 % d. Gesamtkosten

Gesamtsumme: € 944.390,00

Gesamtsumme: € 944.390,00

B) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **38.000,00 €** festgesetzt.

(oder)

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverband Aindling für das Haushaltsjahr 2008

I. Die **Haushaltssatzung** mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2008 wurde am **10.07.2008** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Waldweg 1 1/2 in 86447 Aindling (Zimmer Nr. 6) niedergelegt.

(Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 der Bekanntmachungsverordnung).
Dort wurde auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung vom 10.07.2008 bis einschließlich 21.07.2008 öffentlich aufgelegt.

Die Niederlegung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde durch - Anschlag an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindefafeln - durch Mitteilung in der Tageszeitung ./. bekanntgegeben.

Die Anschläge an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindefafeln wurden am 10.07.2008 angeheftet und am 21.07.2008 wieder abgenommen.

II: Dem Landratsamt Aichach-Friedberg sind Haushaltssatzung (mit Haushaltsplan) vorgelegt worden.

Schulverband Aindling
Aindling, den 10.07.2008

Brandner
Kämmerer der VG-Aindling

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Alsmoos

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Alsmoos, Landkreis Aichach-Friedberg für das Haushaltsjahr 2008

Beteiligte Gemeinde:

1. Markt Aindling
2. Markt Pöttmes
3. Gemeinde Petersdorf

Haushaltssatzung des Schulverbandes Alsmoos (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr **2008**

Aufgrund der Art. 35 Abs. 2, 42 Abs. 1 des Volksschulgesetzes sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit € 115.800,00

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit € 17.000,00

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

(oder):

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf

0,00 €

festgesetzt:

(oder):

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4¹⁾

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2008** auf 87.300,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 auf 82 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf € 1.064,64 festgesetzt.

./.

1) Der nicht gedeckte Bedarf wird gemäß Art. 53 Abs. 1 VoSchG nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Stichtag für die Feststellung der Verbandsschüler ist der erste Oktober jeden Jahres.

Mit Zweidrittelmehrheit kann der Schulverbandsausschuss eine andere Regelung beschließen (Art. 53 Abs. 2 VoSchG). Hierauf ist bei der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung zu achten.

Die Berechnung und die Höhe der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage) für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes ist auf den Seiten 3 und 4 dieses Haushaltsplanes dargestellt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 20 auf € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 20 mit insgesamt Verbandsschülern

(oder):

wird die durchschnittliche Schülerzahl in den Haushaltsjahren 20__ bis 20__ mit insgesamt __ Verbandschülern

3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

(oder):

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

(oder)

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6 2)

(oder):

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Petersdorf, den 15.07.2008

Schulverband

gez. Settele

Vorsitzender des Schulverbandsvorsitzender

2) Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (z.B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

6. Sonstige Regelung

(Der Schulverbandsausschuss kann mit Zweidrittelmehrheit eine andere Regelung beschließen – Art. 40 Abs. 2 VoSchG).

./.

C. Berechnung der Schulverbandsumlage für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Mitglieder des Schulverbandes (Gemeinden)	Verwaltungsumlage		Investitionsumlage		Gesamtbetrag der Schulverbandsumlage (Spalte 3 * 5) €
		Zahl der Verbandsschüler am 1. Okt. 2007 (Nr. 2.1)	Betrag für das Haushaltsjahr 2008 € 1.064,64	Zahl der Verbandsschüler (Nr. 5.1.)	Betrag für das Haushaltsjahr 2008 € 0,00	
1	Markt Aindling	14	14.904,96			14.904,96
2	Markt Pöttmes	29	30.874,56			30.874,56
3	Gemeinde Petersdorf	39	41.520,48			41.520,48 gerundet
	Summe:	82	87.300,00		<i>0,00</i>	87.300,00

Bemerkungen: ./.

Ermittlung und Berechnung der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage)

A. Verwaltungsumlage

1. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs

1.1 Die Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt betragen € 115.800,00

1.2 Von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt € 28.500,00
(ohne Einnahmen der Haushaltsstelle 21.172)

1.3 Nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll) € 87.300,00

2. Ermittlung der Verwaltungsumlage je Verbandsschüler

Der nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Art. 40 Abs. 1 VoSchG, § 4 der Haushaltsatzung).

2.1 Zahl der Verbandsschüler am **1. Oktober 2007**
82

2.2 Höhe der Verwaltungsumlage je Verbandsschüler im Haushaltsjahr **2007**
€ 87.300,00 : 82 = € 1.064,64
Nicht gedeckter Bedarf Gesamtzahl Verwaltungs-
(Umlagesoll (Nr. 1.3) der Verbands- umlage je
schüler (Nr. 2.1) Verbands-
schüler

3. Sonstige Regelung

(Der Schulverbandsausschuss kann mit Zweirittelmehrheit eine andere Regelung beschließen - Art. 53 Abs. 2 VoSchG)

B. Investitionsumlage

4. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs

4.1 Die Gesamtausgaben im Vermögenshaushalt betragen € 0,00

4.2 Von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt € 0,00
(ohne die Einnahmen der Haushaltsstellen 21.362 und 290.362)

4.3 Nicht gedeckter Bedarf des Vermögenshaushalts (Umlagesoll) € 0,00

5. Ermittlung der Investitionsumlage je Verbandsschüler

Der nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Art. 40 Abs. 1 VoSchG, § 4 der Haushaltsatzung).

5.1 Maßgebende Schülerzahl

Maßgebend für die Berechnung der Investitionsumlage ist die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober

20.. mit _____ Verbandsschülern

(oder):

ist die durchschnittliche Schülerzahl in den Haushaltsjahren 20 bis 20 mit _____ Verbandsschüler

Gesamtzahl der Verbandsschüler _____

5.2 Höhe der Investitionsumlage je Verbandsschüler im Haushaltsjahr 20

€- _____ : -- _____ = _____ € 0,00
Nicht gedeckter Gesamtzahl der Investitions-
Bedarf (Umlage- Verbands- lage je Verbands-
Soll (Nr. 4.3) schüler (Nr. 5.1) schüler

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Schulverband Alsmoos für das Haushaltsjahr 2008

I. Die **Haushaltssatzung** mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2006 wurde am **01.08.2008** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Waldweg 1 1/2 in 86447 Aindling (Zimmer Nr. 6) niedergelegt

(Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 der Bekanntmachungsverordnung). Dort wurde auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung vom **01.08.2008** bis einschließlich **11.08.2008** öffentlich aufgelegt.

Die Niederlegung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde durch - Anschlag an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindefafeln - durch Mitteilung in der Tageszeitung _____/._____ bekanntgegeben.

Die Anschläge an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindefafeln wurden am **01.08.2008** angeheftet und am **11.08.2008** wieder abgenommen.

II: Dem Landratsamt **Aichach-Friedberg** sind Haushaltssatzung (mit Haushaltsplan) vorgelegt worden.

Schulverband Alsmoos
Aindling, den 01.08.2008

Brandner
Kämmerer der VG-Aindling

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Willprechtzell

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Willprechtzell, Landkreis Aichach-Friedberg, für das Haushaltsjahr 2008

Beteiligte Gemeinde:

1. Markt Aindling
2. Markt Pöttmes
3. Gemeinde Petersdorf

Haushaltssatzung des Schulverbandes Willprechtzell (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr **2008**

Aufgrund der Art. 35 Abs. 2, 42 Abs. 1 des Volksschulgesetzes sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit € 95.050,00

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit € 30.000,00

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf € 0,00

festgesetzt.

(oder):

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf

€ 0,00

festgesetzt:

(oder):

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4¹⁾

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2008** auf 58.750,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2007** auf 95 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf € 618,43 festgesetzt.

1) Der nicht gedeckte Bedarf wird gemäß Art. 53 Abs. 1 VoSchG nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Stichtag für die Feststellung der Verbandsschüler ist der erste Oktober jeden Jahres.

Mit Zweidrittelmehrheit kann der Schulverbandsausschuss eine andere Regelung beschließen (Art. 53 Abs. 2 VoSchG). Hierauf ist bei der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung zu achten.

Die Berechnung und die Höhe des Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage) für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes ist auf den Seiten 3 und 4 dieses Haushaltsplanes dargestellt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2008** auf € 22.000,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober **2007** mit insgesamt 95 Verbandsschülern

(oder):

3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf € 231,58 festgesetzt.

(oder): !

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

(oder)

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6 2)

(oder):

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Petersdorf, den 15.07.2008
Schulverband
gez. Settele
Vorsitzender des Schulverbandsvorsitzender

2) Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (z. B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

C Berechnung der Schulverbandsumlage für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes

6. Sonstige Regelung

Der Schulverbandsausschuss kann mit Zweidrittelmehrheit eine andere Regelung beschließen – Art. 40 Abs. 2 VoSchG).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Mitglieder des Schulverbandes (Gemeinden)	Verwaltungsumlage		Investitionsumlage		Gesamtbetrag der Schulverbandsumlage (Spalte 3 * 5) €
		Zahl der Verbandsschüler am 1. Okt. 2007 (Nr. 2.1)	Betrag für das Haushaltsjahr 2008 € 618,43	Zahl der Verbandsschüler (Nr. 5.1.)	Betrag für das Haushaltsjahr 2008 € 231,58	
1	Markt Aindling	35	21.645,05		8.105,30	29.750,35
2	Markt Pöttmes	25	15.460,75		5.789,50	21.250,25
3	Gemeinde Petersdorf	35	21.644,20		8.105,20	29.749,40 gerundet
	Summe:	95	58.750,00		22.000,00	80.750,00

Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Art. 40 Abs. 1 VoSchG, § 4 der Haushaltssatzung).

Bemerkungen: ./.

2.1. Zahl der Verbandsschüler am **1. Oktober 2007**
95

Ermittlung und Berechnung der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage)

2.2 Höhe der Verwaltungsumlage je Verbandsschüler im Haushaltsjahr **2007**
€ 58.750,00 : 95 = € 618,43
Nicht gedeckter Gesamtzahl Verwaltungsumlage
Bedarf (Umlage- der Verbands- je Verbandsschüler
Soll (Nr.1.3) schüler (Nr. 2.1)

A. Verwaltungsumlage

3. Sonstige Regelung

1. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs

1.1 Die Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt betragen € 95.050,00

1.2 Von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt € 36.300,00
(ohne Einnahmen der Haushaltsstelle 21.172)

1.3 Nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll) € 58.750,00

(Der Schulverbandsausschuss kann mit Zweidrittelmehrheit eine andere Regelung beschließen - Art. 53 Abs. 2 VoSchG)

2. Ermittlung der Verwaltungsumlage je Verbandsschüler

Der nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der

B. Investitionsumlage - Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs

4.1. Die Gesamtausgaben im Vermögenshaushalt betragen € 30.000,00

4.2 Von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt € 8.000,00
(ohne die Einnahmen der Haushaltsstellen 21.362 und 290.362)

4.3 Nicht gedeckter Bedarf des Vermögenshaushalts (Umlagesoll) € 22.000,00

4. Ermittlung der Investitionsumlage je Verbandsschüler

Der nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Art. 40 Abs. 1 VoSchG, § 4 der Haushaltssatzung).

5.1 Maßgebende Schülerzahl

Maßgebend für die Berechnung der Investitionsumlage ist die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007... mit 95 Verbandsschülern

(oder):
Verbandsschüler

Gesamtzahl der Verbandsschüler _____

5.2 Höhe der Investitionsumlage je Verbandsschüler im Haushaltsjahr 2007

€ 22.000,00	:	95	=	€ 231,58
Nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll (Nr. 43.))		Gesamtzahl der Verbandsschüler (Nr. 5.1)		Investitionsumlage je Verbandsschüler

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Willprechtzell für das Haushaltsjahr 2008

1. Die **Haushaltssatzung** mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2006 wurde am **01.08.2008** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Waldweg 1 1/2 in 86447 Aindling (Zimmer Nr. 6) niedergelegt

(Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 der Bekanntmachungsverordnung). Dort wurde auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung vom **01.08.2008** bis einschließlich **11.08.2008** öffentlich aufgelegt.

Die Niederlegung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde durch - Anschlag an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindetafeln - durch Mitteilung in der Tageszeitung _____/_____ bekanntgegeben. Die Anschläge an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindetafeln wurden am **01.08.2008** angeheftet und am **11.08.2008** wieder abgenommen.

II: Dem Landratsamt **Aichach-Friedberg** sind Haushaltssatzung (mit Haushaltsplan) vorgelegt worden.

Schulverband Willprechtzell

Aindling, den 01.08.2008
Brandner
Kämmerer der VG Aindling

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Eurasburg

Haushaltssatzung des des Schulverbandes Eurasburg (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 250.050,00 €

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 95.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 201.400,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2007 auf 119 festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.692,4370 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 40.400,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2007 auf 119 festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 339,4958 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 40.000,00 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Schulverband Eurasburg
Osterhuber
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Adelzhausen-Tödtenried

Haushaltssatzung des Schulverbandes Adelzhausen-Tödtenried (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 35 KommZG sowie der Art. 63

ff. der Gemeindeordnung, erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 296.390,00 €

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 32.240,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 224.934,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom

01. Oktober 2007 auf 153 festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.470,1569 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2007 auf 153 festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 45.000,00

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Schulverband Adelzhausen-Tödtenried
Goldstein
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Sielenbach

Haushaltssatzung des Schulverbandes Sielenbach (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG – Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 228.290,00 €

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 22.290,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 179.240,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2007 auf 92 festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.948,2609 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird für die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2007 auf 92 festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **35.000,00 €**

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Schulverband Sielenbach
Echter
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauordnung

Vorhaben: Erweiterung des Lebensmittel-Einzelhandels-Marktes mit Parkplatzerweiterung
Antragsteller: Edeka Handelsgesellschaft Südbayern v. d. Hr. Klaus-Dieter Wessely

Ingolstädter Str. 120, 85080

Gaimersheim

Bauort:

Bahnhofstr. 40c, 86438 Kissing
Gemarkung: Kissing, flurNr: 3110/2;
3110; 3047; 3050/1

„Betreff: Baurecht; Genehmigung des Antrages der Edeka Handelsgesellschaft Südbayern GmbH, vertreten durch Herrn Klaus-Dieter Wessely zur Erweiterung des Lebensmittel-Einzelhandels-Marktes mit Parkplatzerweiterung in Kissing, Bahnhofstr. 40 c auf den Grundstücken Fl. Nrn. 3110/2, 3110, 3047 und 3050/1 der Gemarkung Kissing.

Mit Bescheid vom 05.08.2008 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg –Untere Bauaufsichtsbehörde – folgende Genehmigung erteilt:

Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Erweiterung des Lebensmittel-Einzelhandels-Marktes mit Parkplatzerweiterung auf den Grundstücken Fl.-Nr. 3110/2; 3110; 3047 und 3050/1 der Gemarkung Kissing wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom **05.08.2008** versehenen Unterlagen erteilt.

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchner Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 210, während der offiziellen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 – 6 Bayer. Bauordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag

auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

i.A.

Gerhard Dürrwanger
Oberregierungsrat

Vorhaben: Errichtung einer Dachgeschoss-Wohnung im bestehenden Mehrfamilienhaus sowie Anbau eines Balkons und Errichtung eines Carports
Antragsteller: Herr Thomas Meese
Karl-Leinfelder-Str. 3 a, 86551 Aichach

Bauort: Donauwörther Str. 25, 86551 Aichach
Gemarkung: Aichach, Flur-Nr: 497/2

„Betreff: Baurecht; Genehmigung des Antrages von Herrn Thomas Meese zur Errichtung einer Dachgeschoss-Wohnung im bestehenden Mehrfamilienhaus sowie Anbau eines Balkons und Errichtung eines Carports in Aichach, Donauwörther Str. 25, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 497/2 der Gemarkung Aichach“.

Mit Bescheid vom 03.09.2008 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde – folgende Genehmigung erteilt:

Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung einer Dachgeschoss-Wohnung im bestehenden Mehrfamilienhaus sowie Anbau eines Balkons und Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.-Nr. 497/2 der Gemarkung Aichach wird entsprechend den mit Genehmigungsmerk vom **03.09.2008** versehenen Unterlagen erteilt.

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchner Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 215, während der offiziellen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 – 6 Bayer. Bauordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom

22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

i.A.

Andrea Popp

Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung der Magnusgruppe

Satzung

Zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe

Aufgrund Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl S. 271) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Magnusgruppe durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.07.2008 folgende 1. Änderung der Verbandssatzung vom 01.01.2007.

§ 10 Ziffer 2.1

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

2.1 den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken in Höhe von mehr als 30.000 €

§ 12 Abs. 1

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern.

§ 14 Ziffer 1.6

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für

1.6 den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken in Höhe von 5.000 € bis zu 30.000 €

§ 28

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Oberbernbach, den 13.08.2008

gez.

Rupert Reitberger

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Realsteuerhebesätze

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Aichach-Friedberg für das Haushaltsjahr 2008			
Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Adelzhausen	400	400	360
Affing	350	350	350
Aichach, St.	320	320	320
Aindling, M.	350	350	350
Baar (Schwaben)	350	350	350
Dasing	330	330	330
Eurasburg	350	350	350
Friedberg, St.	360	360	350
Hollenbach	380	380	360
Inchenhofen	370	370	350
Kissing	400	400	350
Kühbach, M.	350	340	340
Merching	340	340	340
Mering, M.	400	400	360
Obergriesbach	360	330	330
Petersdorf	350	350	325
Pöttmes, M.	300	300	300
Rehling	330	330	330
Ried	350	350	350
Schiltberg	350	350	350
Schmiechen	300	300	300
Sielenbach	400	400	360
Steindorf	330	330	330
Todtenweis	330	330	330
Landkreisdurchschnitt	352,08	350,42	340,21

**Anja Ißbrücker
Regierungsrätin**